

SATZUNG

der „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

- Landesgruppe Sachsen-Anhalt -“

vom 06.12.1991,

geändert und neu gefaßt auf der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1996 in
Schönhausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

- Landesgruppe Sachsen-Anhalt -“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Genthin eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Genthin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forstwissenschaft und Forschung, sowie die Förderung von Waldverständnis und der Weiterentwicklung der Grundauffassung von Wald und Waldentwicklung.

§ 3

Aufgaben und Ziele

(1) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erzielt werden durch:

- Die Förderung aller Gedanken und ihre praktische Umsetzung, die sich an Strukturen und Lebensabläufen natürlicher Wälder orientieren und dabei Wirtschaftlichkeit und Kontrolle berücksichtigen.
- Die Bekennung zu einem ökologisch vielseitigen, elastischen Waldbau auf standörtlicher Grundlage ohne Schablone, der gleichzeitig den Belangen unterschiedlicher Eigentumsformen Rechnung trägt.
- Die Erarbeitung örtlicher waldbaulicher Grundsätze zur Realisierung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes sowie als Beitrag zum Arten-, Biotop- und Prozeßschutz und Steueru
- Die Förderung eines besseren Waldverständnisses und einer entsprechenden Waldgesinnung in der breiten Öffentlichkeit mit dem Ziel, den Wald als einen vielfältigen Lebensraum besser zu verstehen.

- Die Erarbeitung zeitgemäßer Konzepte zur Schaffung und Erhaltung eines waldverträglichen und altersgerechten Wildbestandes.

(2) Der Erreichung dieser Ziele dienen nachstehende Aktivitäten:

- Die Erfassung schon bestehender Beispiele und deren Publikation in der Fachpresse und der breiten Öffentlichkeit.
- Regelmäßige Konsultationen mit der forstlichen Landesanstalt von Sachsen-Anhalt und weiteren nationalen und internationalen Fachinstitutionen
- Einflußnahme auf die forstliche Lehre und Fortbildung sowie die Pflege eines persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches durch eine mindestens jährlich einmal stattfindende Exkursion.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglied kann werden, wer die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennt.

(3) Der Vorstand entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft.

(4) Vom Vorstand können Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit..

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat oder seinen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht geleistet hat. Dabei ist ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Diese trifft die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Weitere Geldmittel werden durch Spenden aufgebracht.

(2) Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert bis spätestens 31.03. zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- und weiteren 4 Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ist die Bildung ständiger oder zeitweiliger Arbeitsgruppen möglich.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die erste Wahlperiode für eine Dauer von 2 Jahren, in den folgenden Wahlperioden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Beiträge gemäß § 4,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4,
- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der ANW,
- Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Wahlen sind geheim, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahlen beschließt.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Fall der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

(3) Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern bzw. den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Vertretung auf der Delegiertenversammlung der ANW

(1) Die Landesgruppe entsendet mindestens 2 Delegierte zur Delegiertenversammlung und weiterhin je 50 angefangene Mitglieder 1 weiteren Delegierten zur Bundesversammlung der ANW.

(2) Der Vorsitzende, ein Stellvertreter sowie der Schatzmeister gehören aufgrund ihres Amtes zur Delegiertenversammlung der Bundes ANW.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Bundes ANW. Falls diese nicht mehr vorhanden ist an den Deutschen Forstverein, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Kristian M..., *K. Michael Kaulbach*, *Stefan...*
Richard..., *Karl...*, *Stefan...*, *Ulrich...*

**Änderung
zur Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW),
Landesgruppe Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. Juni 1996**

Änderung des § 3:

Dritter Stabstrich neu formuliert:

Fachvorträge von Vertretern der Wissenschaft sichern den Fortbildungswert der Jahresveranstaltungen

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Forstverein, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Satzungsänderungen wurden am 06.03.1998 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften:

J. Kollmann 6/3/98
.....
K. Preimann
.....
J. Hoffmann
.....
J. Hieser
.....

F. Hill
.....
P. Essl
.....
.....

Die Änderung zur Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Sachsen-Anhalt vom 6.3.1998 wird der Satz im § 12 - Auflösung des Vereins - wie folgt, erweitert:
.....Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genthin, den 07.07.1998

F. Lind
g. Essl
B. Spunert
H. Kierulff